

**Vollzug des Hessischen Spielhallengesetzes (HSpielhG) vom 17.11.2022 i.V.m. dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 (GlüStV 2021) in den derzeit gültigen Fassungen**

## **Merkblatt für die Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle in Hessen gemäß § 24 GlüStV 2021 und § 2 HSpielhG**

Der Betrieb einer Spielhalle erfordert, neben einer gewerberechtlichen Erlaubnis nach § 33c der Gewerbeordnung, auch eine glücksspielrechtliche Erlaubnis nach § 24 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 (GlüStV 2021) und § 2 des Hessischen Spielhallengesetzes (HSpielhG). Für die Erteilung der Erlaubnis ist nach § 11 Abs. 1 HSpielhG der Gemeindevorstand zuständig.

Zur Prüfung der glücksspielrechtlichen Zulässigkeit sind folgende Unterlagen erforderlich:

- 1.) Zum Nachweis der gewerberechtlichen und glücksspielrechtlichen Zuverlässigkeit sowie der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des **Betreibers der Spielhalle**:
  - **Führungszeugnis** nach § 30 BZRG des verantwortlichen Betreibers, bei Gesellschaften des Geschäftsführers, und der vor Ort verantwortlichen Person vom Bundesamt für Justiz zur Vorlage bei Behörden,
  - **Auszug aus dem Gewerbezentralregister** für den Gewerbebetreibenden, bei Gesellschaften für den Geschäftsführer und die juristische Person, und den Verantwortlichen vor Ort vom Bundesamt für Justiz nach § 150 GewO,
  - **Bescheinigung** des für den Betreiber zuständigen **Finanzamtes**, dass keine Steuerschulden für den Betreiber (oder die juristische Person) bestehen,
  - **Bescheinigung der Stadt- bzw. Gemeindekasse** der am Wohnsitz des Betreibers oder der Hauptniederlassung der juristischen Person zuständigen Behörde, dass dort keine offenen Forderungen bestehen,

- **Bescheinigung der Stadt- bzw. Gemeindekasse** der am Betriebssitz des geplanten Standortes zuständigen Behörde, dass dort keine offenen Forderungen bestehen.
- **Pacht-Kauf-oder Mietvertrag** sowie **Grundrisszeichnung** der gewerblich genutzten Räume

2.) Zur Darstellung der **Geeignetheit der Betriebsstätte:**

- **Nachweis der Einhaltung der Abstandsvorgaben** nach § 3 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 HSpielhG (= 300 Meter Luftlinie zu einer anderen Spielhalle sowie zu bestehenden Suchtberatungs- oder Suchtbehandlungsstätten sowie zu bestehenden Schulen der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Oberstufe (Sekundarstufe II)). Der Nachweis kann z.B. durch eine Bescheinigung der Stadt-/Gemeindeverwaltung erbracht werden.
- **Skizze/Plan** der Betriebsräume, in dem insbesondere dargestellt wird, wie die Einlasskontrolle sichergestellt wird.
- **Fotos der aktuellen Außengestaltung** der Betriebsstätte und ein auf diese Spielhalle angepasstes Werbekonzept unter Darlegung der Einhaltung der § 5 GlüStV 2021 und § 3 Abs. 5 HSpielhG.

**Hinweis:** Spielhallen sind vom äußeren Erscheinungsbild so zu gestalten, dass ein Einblick in das Innere der Spielhalle für Passantinnen und Passanten von außen nicht möglich ist; hierdurch darf nicht der Einfall von Tageslicht in die Spielhalle völlig ausgeschlossen werden (vgl. § 3 Abs. 4 Satz 1 HSpielhG). Nach § 3 Abs. 5 HSpielhG darf von der äußeren Gestaltung der Spielhalle keine Werbung für den Spielbetrieb oder die in der Spielhalle angebotenen Spiele ausgehen. Eine Spielhalle darf nach § 3 Abs. 6 HSpielhG nur mit dem Wort Spielhalle bezeichnet werden.

- **Nachweis der optisch-elektronischen Überwachung** zum Zwecke der Zutrittskontrolle, der Verhinderung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten und der Sicherung des Vertrauens der Öffentlichkeit in ein ordnungsgemäßes Spiel (= Ein- und Ausgänge, die Kassenräume und die Spielräume sind mit Videoüberwachung zu überwachen). Die erhobenen Daten sind zu speichern und spätestens 48 Stunden nach der Speicherung zu löschen, es sei denn, sie werden für laufende steuerliche, polizeiliche, staatsanwaltliche oder strafgerichtliche Verfahren erforderlich. **Anmerkung:** Alle vorstehenden Bescheinigungen/Zeugnisse/Auszüge dürfen nicht älter als 6 Monate sein.

### 3.) Sonstige Nachweise:

- Benennung der für die Leitung der Spielhalle vorgesehenen Person (**Vor-Ort-Verantwortlicher**).
- **Zertifikate** mindestens über die **Erstschulung** des Betreibers der Spielhalle sowie der für die Leitung der Spielhalle vorgesehenen Personen nach § 6 Abs. 2 Nr. 3 GlüStV 2021 und des Personals nach § 4 Abs. 1 HSpielhG. Die Erstschulung des Personals ist spätestens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der jeweiligen Tätigkeitsaufnahme zu absolvieren. Danach ist das Personal von Einzelspielhallen im Abstand von jeweils drei Jahren Wiederholungsschulungen zuzuführen. Alle Schulungen sind grundsätzlich in Präsenz durchzuführen.
- **Vorlage eines Sozialkonzepts**, das mindestens die in § 6 GlüStV 2021 i.V.m. § 4 Abs. 1 HSpielhG geforderten Inhalte enthält.

#### Verwaltungsverfahren

- Die Antragsunterlagen sind jeweils für die einzelnen Spielhallenstandorte getrennt vorzulegen (keine Zusammenfassung von Anträgen).
- Erst nach der vollständigen Vorlage der Antragsunterlagen kann eine Prüfung des Antrags vorgenommen werden.
- **Die Gebühr für die Erteilung einer Erlaubnis** wird entsprechend der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport erhoben und kann mindestens 222 Euro und höchstens 5500 Euro betragen.
- **Die Erlaubnis wird widerruflich und befristet erteilt.**
- **Vor Erteilung der Erlaubnis darf die Spielhalle nicht betrieben werden.**

#### Weitere Hinweise:

- Für Spielhallen gelten **Sperrzeiten und Feiertagsruhe**, § 5 HSpielhG (= in der Zeit von 4 Uhr bis 10 Uhr muss die Spielhalle geschlossen bleiben und sie darf nicht länger als 18 Stunden am Tag geöffnet sein).
- Den **Beschäftigten** der Spielhallen und ihrer Nebenbetriebe ist die **Spielteilnahme verboten** (§ 6 HSpielhG) und sie dürfen nicht in Abhängigkeit vom Umsatz vergütet werden (§ 8 Abs. 1 Nr. 4 HSpielhG).
- Während der gesamten Öffnungszeiten der Spielhalle muss **Aufsichtspersonal anwesend** sein (§ 8 Abs.1 Nr. 5 HSpielhG).

- Der Betrieb einer Wettervermittlungsstelle in der Spielhalle ist verboten (§ 3 Abs. 7 HSpielhG), ebenso das Aufstellen und der Betrieb von Geräten, an denen Glücksspiele im Internet ermöglicht werden (insb. Sportwettautomaten).

**Beachte:** Die zuständige Behörde wird die Betriebe weiterhin regelmäßig bzgl. der Einhaltung der glücksspielrechtlichen Bestimmungen kostenpflichtig **kontrollieren**. Es kann auch zu verdeckten „**Testspielen**“ insbesondere zur Prüfung der Einhaltung des Jugendschutzes kommen. Festgestellte Verstöße gegen die dargestellten Bestimmungen führen zu **Bußgeld- oder Strafverfahren**, § 11 Abs. 2 HSpielhG.